

24.10.2007

Sitzungsvorlage Nr. 180/07

Richtlinien des Kreises Unna zur Gewährung angemessener Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II -Grundsicherung für Arbeitsuchende- und dem SGB XII -Sozialhilfe-

Gremien	Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie	Sitzungsdatum	06.11.2007
Organisationseinheit	Arbeit und Soziales	Berichterstattung	Warminski-Leitheußner, Gabriele
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	50 , Arbeit und Soziales	Haushaltsjahr	2007
Produktgruppen-Nr.	50.01 , Soziale Sicherung	Sachkonto	
Produkt-Nr.	50.01.02 , Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II	Finanzielle Auswirkungen	74.600.000,00 €

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Gewährung und Zahlbarmachung angemessener Unterkunfts- und Heizkosten im Rahmen der Sozialgesetzbücher II -Grundsicherung für Arbeitsuchende- und XII -Sozialhilfe- zur Kenntnis.

Begründung der Vorlage

Verwaltungsseitig wurde im Rahmen der letzten Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Familie am 20.08.2007 zugesagt, in der Novembersitzung verlässliche Daten in erster Linie zur Entwicklung der Kosten der Unterkunft für Empfänger von Leistungen des SGB II -Grundsicherung für Arbeitsuchende- und gleichzeitig eine finanzielle Analyse im Vorgriff auf die Haushaltsgespräche vorzulegen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass den ARGEn lange Zeit gar keine Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung standen. Erst im Mai 2007 wurden erstmalig Datensätze zu den Kosten der Unterkunft bereitgestellt. Somit waren über einen Zeitraum von 2 ½ Jahren seit Einführung des SGB II keine qualifizierten Auswertungen zu den Kosten der Unterkunft und möglichen Handlungspotentialen durchführbar.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach den Regelungen des SGB II -Grundsicherung für Arbeitsuchende- ist der Kreis Unna für alle Arbeitslosengeld II-Empfänger aufgaben- und finanzierungszuständig für

- Leistungen der Unterkunft einschl. Heizung (§ 22 SGB II)
- Leistungen zur Erstausstattung der Wohnung einschl. Haushaltsgeräten
- Leistungen zur Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 23 Abs. 3 SGB II).

Weiterhin besteht die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung flankierender Leistungen nach

§ 16 Abs. 2 SGB II. Zu den Leistungen gehören insbesondere

- die Betreuung minderjähriger und behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
- die Schuldnerberatung
- die psychosoziale Betreuung
- die Suchtberatung

Diese letztgenannten Leistungen sind jedoch nicht Gegenstand der hier vorzunehmenden Betrachtungen.

2. Kostenentwicklung seit Inkrafttreten des SGB II

Die als **Anlage 1** beigefügte Tabelle zeigt die monatliche Entwicklung der kommunalen Leistungen (ohne flankierende Leistungen nach § 16 Abs. 2) seit Inkrafttreten des SGB II am 01.01.2005 einschl. der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung.

3. Kosten der Unterkunft

Die überwiegenden kommunalen Aufwendungen entfallen auf die Kosten der Unterkunft insgesamt:

HH-Jahr	Kosten der Unterkunft + Heizung	Bundesbeteiligung		Wohnungsbeschaffung, Mietkautionen, Umzugskosten, Mietschulden *	Nettoaufwendungen Kosten der Unterkunft insgesamt
2005	69.090 T€	29,1 %	20.105 T€	585 T€	49.570 T€
2006	73.920 T€	29,1 %	21.511 T€	822 T€	53.231 T€
vorauss. RE 2007	76.200 T€	31,2 %	23.774 T€	700 T€	53.126 T€
* Leistungen werden z.T. darlehnsweise gewährt					

Aufgrund der vorstehenden Prognose für das Haushaltsjahr 2007 ist davon auszugehen, dass die im Haushalt 2007 veranschlagten Mittel für die Kosten der Unterkunft (74,6 Mio. €) um rd. 2,3 Mio. € überschritten werden und damit der in der Vereinbarung mit der Geschäftsführung der ARGE für das Jahr 2007 festgelegte Zielwert nicht erreicht wird. Gleichzeitig wird auf der Grundlage der kalkulierten Aufwendungen die Bundesbeteiligung gegenüber dem Haushaltsansatz 2007 (22,5 Mio. €) um rd. 1,2 Mio. € steigen. Insgesamt wird sich somit der Haushalt 2008 wegen der Aufwendungen für die Unterkunft netto um voraussichtlich 1,1 Mio. € verschlechtern.

Die außergewöhnlich hohe Belastung des Kreishaushalts durch die Entwicklung bei den Kosten der Unterkunft ist der Anlass für eine Analyse dieser Entwicklung. Dieses vor allem vor dem Hintergrund, dass

- die Hilfeempfangszahlen seit Einführung des SGB II sich leicht rückläufig (**siehe Anlage 2**) und
- die Integrationen in den 1. Arbeitsmarkt nach Auskunft der ARGE sich positiv (**siehe Anlage 3**) entwickelt haben.

4. Vergleich mit anderen ARGEn

Im direkten Vergleich der NRW-ARGEn und den Landes- und Bundeswerten ist der durchschnittlich erzielte Wert für die monatlichen Kosten der Unterkunft der ARGE Kreis Unna nicht zu beanstanden:

Stand Juni 2007 ergibt sich hinsichtlich der Leistungen für Unterkunft und Heizung je Bedarfsgemeinschaft folgendes Bild (**siehe auch Anlage 4**):

Bundesrepublik	304,27 €
Kreis Unna	318,27 €
Westdeutschland	322,34 €
NRW	335,68 €

5. Grundlagen für die Bewilligung von Leistungen für Unterkunft + Heizung

Maßgebend für die Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung sind die Richtlinien des Kreises Unna und der ARGE SGB II „zur Gewährung angemessener Unterkunfts-kosten und angemessener Heizkosten nach dem SGB II und SGB XII“, die vom Kreistag beschlossen und in regelmäßigen Ab-

ständen der geänderten Gesetzgebung und Rechtsprechung als auch den sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. Änderung der Mietspiegel) angepasst wurden.

Die Richtlinien haben sich bislang bewährt und der Rechtsprechung sowohl bei früheren Verwaltungsgerichtsverfahren als auch neuerdings bei den Sozialgerichten standgehalten.

Maßstab für die Übernahme der Mietkosten im Rahmen des SGB II und SGB XII sind nach wie vor die örtlichen Mietspiegel, die in der Regel Auskunft über die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmieten je qm geben und auf deren Basis Höchstbeträge der Grundmiete für jede ka. Kommune unter Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen je nach Wohnungsgröße festgelegt worden sind.

Die derzeit gültigen Richtlinien enthalten für die Übernahme der Grundmiete je qm folgende Festlegungen:

Stadt Lünen	5,30 €	+ Zuschläge (i.d.R. für kleinere Wohnungen bis 45 qm) - Abschläge bei größeren Wohnflächen
Städte Schwerte und Kamen	4,90 €	
übrige Kommunen	4,85 €	

Der Durchschnitt der Mietwerte aller Baujahrguppen für Wohnungen mit Sammelheizung und Bad gilt nach den Richtlinien des Kreises als angemessen.

Ausnahme: Auf Antrag der Stadt Lünen wird der Durchschnitt dort nur aus dem Mittelwert der Baujahrguppen bis 31.12.1994 ermittelt, die teuerste Baujahrguppe wurde damit unberücksichtigt gelassen.

Die ARGE Kreis Unna hat die Arbeitslosengeld II-Fälle ausgewertet und kommt zu dem Ergebnis, dass die Mietpreise pro qm und Durchschnitt aller Wohnungsgrößen (ohne Wohneigentum) in allen ka. Städten und Gemeinden deutlich unter den als angemessen anerkennungsfähigen Kreisvorgaben liegen (**siehe Anlage 5**).

Eine weitere Auswertung der ARGE nach Wohnungsgröße und Kommune weist ebenfalls aus, dass überwiegend die in den Richtlinien des Kreises Unna festgelegten Höchstwerte nicht erreicht werden (**siehe Anlage 6**). Aus dieser Auswertung wird aber auch deutlich, dass die Anmietung kleinerer Wohnungen bis 45 qm erheblich teurer ist und die damit verbundenen Mietpreise je qm z.T. gravierend nach oben von den übrigen Wohnungsklassen abweichen:

a) Kreisdurchschnitt Mietpreis je qm für Wohnungen bis 45 qm = 4,82 €
b) Kreisdurchschnitt Mietpreis je qm aller übrigen Wohnklassen = 4,42 €
Prozentualer Unterschied b) zu a) = + 9 %

Bei den kleinen Wohnungsgrößen werden die Kreisvorgaben für die angemessenen Grundmieten nahezu erreicht, wenn nicht sogar in Einzelfällen überschritten.

Diese Wohnungen sind gefragt, werden auf dem Markt kaum angeboten und sind allein deswegen im Mietpreis entsprechend ungünstiger. Den Medien war in den letzten Wochen außerdem zu entnehmen, dass vor allem bei den Ein-Personen-Haushalten, die auf diese Wohnungsgrößen zugreifen, ein nicht unerheblicher Anstieg festzustellen ist.

Bei den Auswertungen der ARGE handelt es sich um die Berechnung von Durchschnittswerten. Es wird z. Zt. an einer Einzelauswertung gearbeitet die Auskunft geben soll, in wieviel Fällen je nach Wohnungsgröße die Vorgaben des Kreises zu den Höchstbeträgen der Grundmiete tatsächlich erreicht bzw. überschritten werden.

Fest steht jedenfalls, dass sich die örtlichen Mietspiegel als Bemessungsgrundlage für die anerkennungsfähigen Mietkosten im Rahmen des SGB II und SGB XII bestens geeignet haben. Daher sollten auch zukünftig die Mietspiegel für die Festsetzung der Grundmieten herangezogen werden.

Aufgrund der derzeit gültigen Mietspiegel würden folgende Höchstbeträge der Grundmiete je qm Wohnfläche Anwendung finden:

Stadt / Gemeinde	Höchstbeträge der Grundmiete je Quadratmeter					
	45 qm 1 Pers.	60 qm 2 Pers.	75 qm 3 Pers.	90 qm 4 Pers.	105 qm 5 Pers.	ab 120 qm ab 6 Pers.
Bergkamen	4,85	4,65	4,65	4,65	4,50	4,15
Bönen	4,85	4,85	4,85	4,85	4,65	4,15
Fröndenberg	4,85	4,85	4,85	4,85	4,65	4,15
Holzwickede	4,85	4,85	4,85	4,85	4,65	4,15
Kamen	4,90	4,90	4,90	4,90	4,70	4,20
Lünen	5,30	5,05	5,05	5,05	4,80	4,55
Schwerte	5,15	4,90	4,90	4,90	4,70	4,20
Selm	4,85	4,85	4,85	4,85	4,65	4,15
Unna	4,85	4,85	4,85	4,85	4,85	4,15
Werne	4,85	4,85	4,85	4,85	4,65	4,15

Zu- und Abschläge nach Wohnungsgröße sind in dieser Tabelle zur besseren Übersicht bereits eingerechnet worden.

Die anzuerkennenden Höchstbeträge für die Grundmiete entsprechen bis auf wenige Ausnahmen den bisherigen Festlegungen:

- Bezogen auf die Stadtgebiete Lünen und Bergkamen konnte jedoch anhand von Auswertungen der aktuellen Mietangebote festgestellt werden, dass sich der dortige Wohnungsmarkt derart entspannt hat, als hier der für größere Wohnungen lt. Mietspiegel vorzunehmende Abschlag bereits ab einer Wohnungsgröße von 60 qm einbezogen werden kann. D.h. dass der anzuerkennende Höchstbetrag für die Grundmiete gegenüber den bisherigen Festsetzungen geringfügig herabgesetzt werden konnte.
- In dem neuen Mietspiegel der Stadt Lünen wurde mit aufgenommen, dass bezogen auf Wohnungen mit Fernwärme eine um 0,15 Euro pro Quadratmeter geringere Miete maßgebend ist. Ausschlaggebend hierfür ist, dass die Abschreibung der Heizungsanlage üblicherweise über die Miete erfolgt. Dies trifft jedoch bei Direktversorgern nicht zu. Hier erfolgt die Abschreibung über die Heizkosten. Insofern ist es nicht gerechtfertigt, für diese Wohnungen den gleichen Höchstbetrag zugrunde zu legen.

Soweit es sich also um eine Wohnung handelt, die mit Fernwärme beliefert wird, ist pro Quadratmeter ein weiterer Abzug von 0,15 Euro vorzunehmen. Dies betrifft unabhängig davon, dass dieser Passus ansonsten in keinem anderen Mietspiegel aufgenommen wurde, nicht nur die Stadt Lünen, sondern alle Städte und Gemeinden des Kreises Unna, in denen eine Fernwärmeversorgung erfolgt.

Der Wohnungsmarkt wird jedoch hinsichtlich der anererkennungsfähigen Höchstbeträge weiterhin zu beobachten sein. Diese Aufgabe wird der Kreis Unna übernehmen und durch Auswertungen der im Internet/in Tageszeitungen hinterlegten Mietangebote und durch möglichst enge Zusammenarbeit mit den größeren Wohnungsgesellschaften im Kreis Unna eine ständige Kontrolle der in der vorstehenden Tabelle abgedruckten Miethöchstwerte vornehmen.

Nur auf diese Art und Weise kann überhaupt belegt werden, dass günstigerer Wohnraum ortsbezogen angeboten wird und somit eine Anpassung der Miethöchstwerte nach unten punktuell gerechtfertigt ist, während eine bloße Übernahme der Werte aus den ARGE-Auswertungen bei den Sozialgerichten in Streitverfahren sicherlich verworfen würden.

Die Sozialgerichte sehen die Darlegungs- und Beweislast für den ausreichend verfügbaren Wohnraum unter Berücksichtigung der Festlegungen zu den anererkennungsfähigen Mietwerten beim Leistungsträger (so auch Sozialgericht Lüneburg mit Urteil vom 29.08.2006 Az: S 25 AS 55/06).

In diesem Zusammenhang die Anmerkung, dass die Stadt Dortmund einen Mietpreis pro qm Wohnfläche (Kaltmiete ohne Nebenkosten) bei Kleinwohnungen bis 50 qm Wohnfläche in Höhe von 5,24 € und für größere Wohnungen in Höhe von 4,86 € berücksichtigt.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die vorstehenden Ausführungen (neben zahlreichen anderen Änderungen) in die Richtlinien des Kreises einzuarbeiten und die neuen angepassten Regelungen zusammen mit dem Haushalt 2008 durch den Kreistag zu verabschieden.

Dadurch besteht auch genügend Zeit, die Neufassung der Richtlinien mit der ARGE, den ka. Städten und Gemeinden und aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung gem. § 116 Abs. 2 SGB XII auch mit den sozial erfahrenen Personen vor Verabschiedung abzustimmen.

6. Nicht beeinflussbare Kostenfaktoren

- Sowohl die ARGE als auch die ka. Sozialämter wenden die seit Jahren bewährten Angemessenheitskriterien des Kreises für Wohnraum an. Es werden in Bestandsfällen -das haben auch die Auswertungen der ARGE ergeben- nur die angemessenen Kosten übernommen. Die Bewilligung von ALG II erfolgt bei einem Entscheid über den Erstantrag immer mit vorübergehender Übernahme der unangemessenen Kosten der Unterkunft einschl. der angemessenen Heizkosten zumindest für 6 Monate (angemessene Frist zur Suche nach angemessenem Wohnraum). Durchschnittlich werden bei der ARGE 450 Neuanträge mtl. (rd. 5400 im Jahr) gestellt. Dies bedeutet, dass gemessen an dem Gesamtbestand immer ein Großteil der Bedarfsgemeinschaften einer Erstprüfung unterliegt, während in gleicher Zahl Bedarfsgemeinschaften die ARGE verlassen, die i.d.R. als Bestandsfälle länger als 6 Monate im ALG II-Bezug waren und damit grundsätzlich angemessene Wohnungen bewohnten oder den unangemessenen Teil der Unterkunftskosten aus der Regelleistung, dem Einkommen oder den nicht verwertbaren Vermögensbeständen finanzierten.

- Unvermeidlich und resultierend aus der Angemessenheitsregelung bzw. -prüfung entstehen Wohnungsbeschaffungskosten, Kautionsleistungen, Umzugskosten. Deren Übernahme ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Höhe richtet sich nach den hierzu ergangenen Richtlinien und der Häufigkeit der Umzüge.
- Die Mietnebenkosten werden in Höhe der angemessenen oder anerkannten Wohnungsgröße unter Beachtung des Mietrechts erstattet. Da sie in voller Höhe direkt vom Vermieter weitergegeben bzw. eingefordert werden, kann die Höhe dieser Leistungsanteile weitgehend nicht durch den Mieter beeinflusst werden.
- Auch bei Mieterhöhungen gibt es keine Einflussmöglichkeiten seitens der Leistungsträger. Sie sind zu akzeptieren, solange die Angemessenheitsgrenzen nicht überschritten werden.
- Das SGB II regelt, dass erzieltetes Einkommen einer Bedarfsgemeinschaft zunächst auf die ALG II-Leistungen des Bundes anzurechnen sind. Vielfach ist die Einkommenssituation für die Bedarfsgemeinschaft nicht auskömmlich, Einkommen wird auf die Kosten der Unterkunft in vielen Fällen gar nicht oder nur zu einem geringen Teil angerechnet

Beispiel 2 Personen-Haushalt mit Einkommen

Regelsätze	624 €	Anrechnung 1	Regelsätze	624 €
Kosten der Unterkunft	400 €		./. Einkommen	720 €
Gesamtbedarf	1.024 €		verbleibendes Einkommen	96 €
Erwerbseinkommen	720 €	Anrechnung 2	Kosten der Unterkunft	400 €
			./. verbliebenes Einkommen	96 €
			ungedeckter Bedarf	304 €
			(von der Kommune zu tragen)	

Die Vielzahl der Fälle, in denen trotz Einkommens Leistungen nach dem SGB II aufstockend zu erbringen sind, entlasten daher den Bund (Entlastung liegt derzeit bei ca. 6 %), belasten aber überproportional den kommunalen Haushalt.

Aktuelle Auswertungen der SGB II-Bedarfsgemeinschaft (BG), die über Einnahmen (Erwerbseinkommen, Kindergeld, Unterhalt etc.) verfügen oder die sanktioniert worden sind, verdeutlichen diese Auswirkungen:

- o Anzahl der BG mit lfd. Kosten der Unterkunft mit Einkommensanrechnung oder Kürzung aufgrund von Sanktionen
 - 7.900 Mietverhältnisse, davon 2.740 mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit
 - 370 Eigentumsfälle, davon 162 mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit
- o Anzahl der BG mit lfd. Kosten der Unterkunft ohne jede Einkommensanrechnung oder Kürzung
 - 9.690 Mietverhältnisse
 - 300 Eigentumsfälle

Hinweis: Die Gesetzeslage ist bezüglich der Anrechnung von Einkommen zwar eindeutig, aber zwischen Bund und Kommunen umstritten. Das SGB II unterliegt derzeit der verfassungsrechtlichen Überprüfung. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes bleibt abzuwarten.

- Kostensteigerungen sind teilweise auch durch die geänderte Rechtsprechung oder Gesetzesänderungen verursacht.
Beispiel: Während der Einführung des SGB II war die Übernahme von Wohnungsrenovierungskosten nahezu ausgeschlossen. Nunmehr sind regelmäßig Renovierungskosten bei Umzug anzuerkennen und zu gewähren.
- Kreisweit werden Unterkunftskosten für rd. 17.700 Wohnungen (Bedarfsgemeinschaften mit laufenden Kosten der Unterkunft) übernommen. Auch wenn die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften über den Jahreswechsel vordergründig nicht unerheblich gesunken ist, hat sich die Anzahl der Wohnungen nicht verringert. Dies liegt in der Zusammenführung der Personen im Alter unter 25 Jahren mit Personen zu einer bedarfsgemeinschaft begründet, mit denen sie vor der Gesetzesänderung 2006 schon eine Haushaltsgemeinschaft bildeten.

7. Kostentreiber Heizkosten

- Nach den Richtlinien des Kreises wird abhängig von der Heizungsart (Zentral- oder Einzel-/Etagenheizung) eine Angemessenheitsprüfung durchgeführt. Es ist die Tendenz deutlich erkennbar, dass diese Vorgaben zur Angemessenheitsprüfung, die sich aus dem BSHG und der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelt hat, zunehmend auf Dauer der gerichtlichen Überprüfung durch die Sozialgerichtsbarkeit nicht standhalten wird. Sollten die Angemessenheitskriterien des Kreises im gerichtlichen Verfahren nicht zu halten sein, ist mit künftigen Kostensteigerungen zu rechnen.
- Da die Heizkosten nicht von den Miet- und Nebenkosten getrennt verbucht werden und eine Auswertemöglichkeit der anerkannten und erfassten Heizkosten bei der ARGE noch nicht besteht (ist gefordert worden), musste hilfsweise anhand der vorhandenen Grunddaten ein Durchschnittswert ermittelt werden. Der Anteil der Heizkosten an den lfd. Kosten der Unterkunft beläuft sich nach den Auswertungen der ARGE (**siehe Anlage 5**) auf rd. 11 %, ein Wert, mit dem schon früher in der Sozialhilfe gearbeitet wurde. Bei voraussichtlichen Kosten 2007 in Höhe von rd. 76,2 Mio. € wäre das ein Betrag von rd. 8,4 Mio. €.

Beispielrechnungen für das Ausmaß der Kostensteigerung beim Arbeitslosengeld II aufgrund zu erwartender Preiserhöhungen (Steigerungswerte 2006-2007) verdeutlichen die vorstehenden Ausführungen:

5%	von 8.333.600 €	416.680 €	für 1 Jahr
10%	von 8.333.600 €	833.360 €	für 1 Jahr
20%	von 8.333.600 €	1.666.720 €	für 1 Jahr
40%	von 8.333.600 €	3.333.340 €	über 2 Jahre

Allein eine Kostensteigerung von 20 - 30 % im Energiebereich erklärt den erwarteten Anstieg der Kosten der Unterkunft in 2007 gegenüber dem Vorjahr!

- Die zurückliegenden Gaspreiserhöhungen -bundesweit bis zu 40 % seit Oktober 2004- verdeutlichen den massiven Anteil der Heizkosten an der Kostenentwicklung insgesamt. Über den Zeitraum 2005

bis 2006 ergäbe sich bezogen auf die ARGE Kreis Unna eine jährliche Steigerung von 20 – 30 % (rd. 1,5 bis 2,0 Mio. €).

Kostensteigerungen Gas und Öl / veröffentlichte Werte Dritter		
Verbraucherzentrale NRW	Oktober 2004 - 2007	rd. 40 %
WDR II Datenbank	Oktober 2004 - 2007 (örtliche Versorger)	rd. 33 %

Hinsichtlich der Preisentwicklung bei den Energieversorgern im Kreis Unna wird auf die **Anlage 7** verwiesen.

Verbraucher: Die Verbrauchswerte der ALG II-Empfänger orientieren sich an den angemessenen Kosten in Wohneinheiten (Zentralheizung) und an dem Durchschnittsverbrauch für Etagenheizungen/Selbstversorger nach Energieträgern. Daher kann nur ein insgesamt sparsamer Verbrauch zur Kostenminderung mittelfristig beitragen.

Versorger: In der Regel werden die höheren Energieträgerkosten von den Versorgungsunternehmen weitergegeben. Mieter und Vermieter sind abhängig von den örtlichen Anbietern und Lieferanten. Einflussnahmen auf Versorgungsunternehmen sind nicht denkbar.

Resümee: Mieter und Vermieter sind abhängig von den örtlichen Anbietern/Lieferanten.

- Da sich ein Mieter/Leistungsempfänger immer wirtschaftlich verhalten soll, muss er dazu aufgefordert werden, nach Möglichkeit sparsam zu heizen und alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel, Kosten zu reduzieren, auszuschöpfen. Diesem Auftrag kommen die ARGE und die ka. Sozialämter nach und sind Gegenstand der Angemessenheitsprüfung nach den Heizkostenrichtlinien.
- Die Auswirkungen der Mehrwertsteuererhöhung um 3 % auf jetzt 19 % ab 01.01.2007 hatte ebenfalls Auswirkungen auf die Heiz- und Betriebskosten. Eine genaue Bezifferung in absoluten Zahlen ist nicht möglich.
Bei Heizkosten von rd. 8,4 Mio. € macht die Mehrwertsteuererhöhung allein einen Betrag von rd. 250 T€ Kostensteigerung aus.
- Die massiven Energiepreissteigerungen im Jahr 2006 haben dazu geführt, dass ARGE und Sozialämter in 2007 nicht unerhebliche Heizkostennachzahlungen leisten mussten. Außerdem stiegen die von den Versorgungsunternehmen geforderten monatlichen Abschlagzahlungen mit der Konsequenz, dass auch die von ARGE und den Sozialämtern zu übernehmenden mtl. Heizkostenpauschalen entsprechend anzupassen waren.
Es bleibt die Hoffnung, dass aufgrund des relativ milden Winters 2006/07 die erhöhten Monatspauschalen nicht ausgeschöpft werden und die mtl. Abschläge im Zuge der Jahresabrechnung 2007 nach unten korrigiert werden können.

Resümierend kann festgestellt werden, dass die Unterkunft- und Heizkosten vorrangig von äußeren Faktoren ohne weitgehende Eingriffsmöglichkeiten der ARGE/Sozialamt beeinflusst werden.

Die Analyse der Ausgabensituation führt zu dem Ergebnis, dass direkte, operative Steuerungsmaßnahmen im Bereich der Leistungssachbearbeitung, die kurzfristig zu Ausgabensenkungen beitragen können, keinen An-

satz finden. Die aufwändige Fallbearbeitung zur Ermittlung der angemessenen Kosten muss strikt fortgeführt werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Zahl der Bedarfsgemeinschaften konstant bleibt, kann eine merkliche und direkte Kostenreduzierung insbesondere in Bezug auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung nur durch die

- vollständige Beseitigung der Hilfebedürftigkeit durch Arbeitsaufnahme und ausreichendes Einkommen,
- erhebliche Reduzierung der Erstanträge und Übertrittsfälle aus dem Arbeitslosengeld 1 erreicht werden.

Zusammenfassend können abschließend folgende Faktoren für die extrem hohen KDU-Werte genannt werden:

- ◆ die hohe Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die zu ihrem Einkommen noch Ansprüche auf SGB II-Leistungen geltend machen können (Aufstockungsfälle),
- ◆ die Einkommensanrechnung nach dem SGB II zu Gunsten des Bundes und damit zu Lasten der Kommunen,
- ◆ die steigende Kostenentwicklung auf dem Energiesektor,
- ◆ die Mehrwertsteuererhöhung zum 01.01.2007 um 3 %-Punkte.

Anlage

((ABES))

((ABES))

((ABES))

((ABES))

((ABES))

((ABES))

((ABES))